

1702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein
Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen samt
Anhang und Vorbehaltserklärung

Das gegenständliche Übereinkommen bezweckt die gegenseitige Aner-
kennung von Entscheidungen in Ehesachen aller Art in den Vertragsstaaten.
Es stellt für diese Anerkennung bestimmte (beschränkte) Voraussetzungen
auf. Insoweit ändert und ergänzt es den § 328 ZPO, der die Gründe auf-
zählt, aus denen die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in
Ehesachen ausgeschlossen ist. Das Übereinkommen erklärt als Angehörige
eines Staates nicht nur die Staatsangehörigen, sondern alle Personen,
deren Personalstatut nach dem Recht des in Betracht kommenden Vertrags-
staates beurteilt wird. Die österreichische Vorbehaltserklärung zum
gegenständlichen Übereinkommen besagt, daß die in einem Vertragsstaat
ergangenen Entscheidungen über die Auflösung einer Ehe nicht anzuerkennen
sind, wenn die Ehegatten ausschließlich die Staatsangehörigkeit von
Staaten haben, deren Rechtsordnung diese Auflösung nicht zuläßt. Wird
also etwa die Ehe eines katholischen Iren mit einer katholischen Spanierin
in Frankreich geschieden, so braucht Österreich auf Grund des Vorbehalts
eine solche Ehescheidung nicht anzuerkennen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des
vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im
Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in
die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig be-
schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den
Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend
ein Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen
samt Anhang und Vorbehaltserklärung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann